

AZ: 61-20-02-40. Änd. / Herr Jans

**Drucksache Nr.: 1086/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	06.12.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM

**Verhandlungsgegenstand:**

**40. Änderung des Flächennutzungs-  
planes 1990 "Oderstraße / Saalestraße  
- 1. Ergänzung des Sondergebietes  
Oderstraße (FOC)"**  
**- Aufstellungsbeschluss**  
**- Durchführung einer Umweltprüfung**  
**- Beschluss zur Bürgerbeteiligung**

**A n t r a g:**

1. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster ist für das im Stadtteil Wittorf gelegene Eckgrundstück Oderstraße / Saalestraße (Flurstück 70) wie folgt zu ändern:  
Anstelle einer gewerblichen Baufläche ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel / Designer-Outlet-Center-Parkhaus“ darzustellen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
4. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Allgemeine Verwaltungskosten

**Begründung:**

Im September 2012 wurde der 1. Bauabschnitt des Designer-Outlet-Centers eröffnet. Der Betreiber des Designer-Outlet-Centers, die Firma McArthur Glen, beabsichtigt, den 2. Bauabschnitt so schnell wie möglich nachzuziehen. Um die für den 1. und 2. Bauabschnitt notwendigen Stellplätze realisieren und vorhalten zu können, beabsichtigt die Firma McArthur Glen nunmehr, ein Parkhaus auf dem Eckgrundstück Oderstraße / Saalestraße zu errichten und nicht mehr auf dem Grundstück des Designer-Outlet-Centers. Die Firma McArthur Glen hat das entsprechende Grundstück erworben und den Antrag auf Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren gestellt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster wird diese Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Um die für das Designer-Outlet-Center notwendigen Stellplätze planungsrechtlich abzusichern, ist eine Änderung des Eckgrundstückes Oderstraße / Saalestraße in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel / Designer-Outlet-Center-Parkhaus“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ aufgestellt.

Die grundsätzliche Zulässigkeit eines Designer-Outlet-Centers im Oberzentrum Neumünster ist in den Aufstellungsverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 und des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ geprüft und letztendlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

- Antrag McArthur Glen